

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. November 1982

**4018. Quartierplan.** Am 21. September 1982 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. September 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Industriezone Hard-Süd. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Oktober 1981 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Auf einen gegen die Quartierplanfestsetzung eingereichten Rekurs wurde mit Beschluss der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 7. Mai 1982 nicht eingetreten. Mit Entscheid vom 3. September 1982 wies das Verwaltungsgericht die dagegen eingereichte Beschwerde ab. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2107/1980 gestützt auf § 149 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch das private Bahntrasse der Embraport Freilager AG, im Osten durch die Bauzongrenze und die Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden durch die Winterthurerstrasse und im Westen durch die Hardrütistrasse HVS U, I. Kl., begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Teilkanalisationsprojektes Hard-Nord/Hard-Süd der Gemeinde Embrach und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Hardrütistrasse HVS U, I. Kl., abzweigende Hardhofstrasse sowie die daran angrenzenden Quartierstrassen A und B. Zwischen dem Kehrplatz der Quartierstrasse B und der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 wurde der bestehende Flurweg Kat.-Nr. 1644 aufgehoben. Dieser Mangel des Quartierplanverfahrens Industriezone Hard-Süd wurde in der Zwischenzeit durch einen Dienstbarkeitsvertrag zwischen den beteiligten Grundeigentümern behoben. Gemäss dem den Quartierplanakten beigelegten beurkundeten Vertrag besteht im Bereich des ehemaligen Flurwegs ein Fuss- und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränktes Fahrwegrecht zugunsten des ausserhalb der Bauzone liegenden Areals von Werner Landert.

Die an der Hardhofstrasse auf 25 m bzw. 22 m und an den Quartierstrassen A und B auf je 22 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Hardrütistrasse HVS U, I. Kl., und an der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 2 eingetragenen Verkehrsbaulinien werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden müssen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Hardhofstrasse 1,5 %, bei der Quartierstrasse A 0,5 % und bei der Quartierstrasse B 0,7 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser). Die Verfah-

renskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderates Embrach verlegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Embrach wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Embrach vom 21. September 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 2 Industriezone Hard-Süd wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach, 8424 Embrach (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. November 1982

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t

Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**